VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/86 DER KOMMISSION

vom 6. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2260/85 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3310/85 (4), dürfen aromatische Qualitätsschaumweine und aromatische Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete ab 1. Januar 1985 nur aus Traubenmost oder teilweise vergorenem Traubenmost gewonnen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2260/85 der Kommission (5) sind die verschiedenen Prozentsätze festgesetzt, die die Alkoholmenge in den von den Erzeugern zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnissen der Weinbereitung wiedergeben.

Wenn der zur Herstellung der obengenannten Schaumweine verwendete Most einer Behandlung zur Stabilisierung unterzogen worden ist, ist er von seinem Weintrub getrennt. Weintrub, der bei der Gewinnung von Traubenmost entsteht, kann nicht wiederverwendet werden. Folglich sollten die fraglichen Erzeuger der für diese Nebenerzeugnisse geltenden Verpflichtung gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2260/85 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— für Erzeuger von aromatischen Qualitätsschaumweinen und aromatischen Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, die diese Weine aus angekauftem und zur Beseitigung des Weintrubs einer stabilisierenden Behandlung unterzogenem Traubenmost oder teilweise vergorenem Traubenmost hergestellt haben, auf Null Prozent."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 8. 8. 1985, S. 12.